

24.09.1998

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 12/3350

### Einsetzung eines Untersuchungsausschusses II gemäß Artikel 41 der Landesverfassung

I. Ziffer II Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Untersuchungsausschuß erhält anläßlich der Vorgänge um HDO den Auftrag, alle Vorgänge und Mißstände in bezug auf das Technologiezentrum Oberhausen HDO zu untersuchen."

II. In Ziffer II erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

"Bei der Förderung von HDO sind im einzelnen folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- Wie sich die Förderung seit 1990 in rechtlicher und finanzieller Hinsicht entwickelt hat; dabei sind die eingebrachten Mittel nach Zahl und Förderdauer sowie Zuwendungsgebern aufzuschlüsseln,
- wieviele Arbeitsplätze seit 1990 mit welchem Aufwand geschaffen wurden,
- nach welchen Kriterien die Förderfähigkeit des Projekts insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Unternehmen festgelegt wurde,
- welche Bürgschaften erforderlich waren, um Liquiditätsprobleme und ein Konkursverfahren abzuwenden,

Datum des Originals: 24.09.1998/Ausgegeben: 24.09.1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- ob Bewilligungen oder Förderungen zurückgenommen wurden, ob Fördermittel zweckentfremdet oder veruntreut worden sind und deshalb staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden sind,
- welche Konsequenzen im Falle des Verstoßes gegen Förderauflagen gezogen wurden,
- wie sich die Bearbeitungsdauer der Förderanträge in den verantwortlichen Behörden gestaltet hat."

### **Begründung:**

Mit ihrem Antrag Drucksache. 12/3350 erstrebt die Fraktion der CDU die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. In Ziffer II Nr. 1 und 2. werden die Untersuchungsgegenstände beschrieben.

Soweit in Ziffer II der Untersuchungsausschuß beauftragt werden soll, die gesamte "Förderpraxis im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft auf Defizite und Mängel zu untersuchen" und dies unter Ziffer II Nr. 2 des Antrags näher ausgeführt wird, ist der Antrag Drucksache 12/3350 der Fraktion der CDU verfassungswidrig. Er verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 41 Landesverfassung (LV) und §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungsausschußgesetz Nordrhein-Westfalen (UAG).

Mit diesem Änderungsantrag wird der Einsetzungsantrag Drucksache 12/3350 in verfassungsrechtlich zulässiger Weise abgeändert und die Übereinstimmung mit Art. 41 LV und dem UAG hergestellt. Die Rechte der Minderheit bleiben gewahrt. Folgende Erwägungen sind dafür ausschlaggebend.

1. Dem Untersuchungsrecht des Parlaments im allgemeinen und den damit in Verbindung stehenden Minderheitsrechten im besonderen kommt in der parlamentarischen Demokratie ein hoher Rang zu. Untersuchungsverfahren geben dem Parlament die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten (dazu VerfGH NW - 3/95 - Beschluß vom 7. März 1995; BVerfGE 49, 70, 85 f). Der Landtag mißt der Wahrung der Minderheitsrechte bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und bei der Durchführung seiner Untersuchung einen hohen Stellenwert zu.
2. Untersuchungsrechte des Parlaments gegenüber der Regierung sind jedoch nicht unbegrenzt. Beschränkungen ergeben sich aus dem System der Verfassung selbst. Auch Untersuchungsausschüsse müssen das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament und das Rechtsstaatsprinzip beachten (StGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.4.1977 - GR 2/76; BayVerfGH, Entsch. v. 19.4.1994 - Vf. 71 - IVa/ 93; v. Mangoldt-Klein, Art. 44, Rn. 5 ff, 24 ff, 33 ff; Maunz-Dürig, GG Art. 44 Rn. 3).

3. Als Folge dieser Prinzipien gilt das Bestimmtheitsgebot, wie es in allen Landesgesetzen und dem Grundgesetz unmittelbar oder mittelbar enthalten ist, auch für Untersuchungsausschüsse. Im nordrhein-westfälischen Recht konkretisiert sich der Bestimmtheitsgrundsatz über Art. 41 LV und über die in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 UAG getroffenen Präzisierungen des verfassungsrechtlichen Normbefehls. Danach muß bereits im Einsetzungsbeschluß der Gegenstand der Untersuchung "hinreichend bestimmt" sein.
4. Was unter hinreichender Bestimmtheit zu verstehen ist, ergibt sich aus einer funktionalen Betrachtung der Aufgaben des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Ihm stehen gegenüber der Landesregierung Rechte zu, die über die sonstigen Informationsrechte des Parlaments gegenüber der Regierung hinausführen. Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung sind an die Qualität des Tatbestandes, der die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtfertigt, höhere Anforderungen zu stellen als an die sonstigen Informationsrechte des Parlamentes gegenüber der Landesregierung.

Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn bereits der Einsetzungsbeschluß deutlich macht, daß "tatsachengestützte Anhaltspunkte" für konkrete Mißstände vorliegen. Es müssen also Umstände gegeben sein, die bei vernünftiger Betrachtung auf Mißstände oder Rechtsverletzungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen (StGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.4.1977 - GR 2/76 - ; BayVerfGH v. 19.04.1994 - Vf. 71 - IV a/93).

Zugleich soll mit dieser Konkretisierung sichergestellt werden, daß eine überflüssige oder gar mißbräuchliche Beweisaufnahme oder Verzögerung des Verfahrens vermieden werden kann (Begründung zu § 3 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU zum UAG vom 8. Mai 1984 - Drucksache 9/3404, S 21 ff).

5. Untersuchungsgegenstände und Fragen ohne tatsachengestützte Anhaltspunkte dienen lediglich der Ausforschung der Regierungspolitik und sind unzulässig. Dem Parlament steht kein generelles Aufsichtsrecht über die Exekutive zu, derzufolge es berechtigt wäre, einen Untersuchungsausschuß zu beauftragen, nach Art eines Revisors ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Mißstand einen bestimmten Bereich der Exekutive daraufhin zu durchforschen, ob irgendwelche Mißstände vorgekommen sein könnten. Ein Auftrag, der über die Klärung eines auf konkrete Vorgänge bezogenen Sachverhaltes hinaus Regierungstätigkeit an sich global untersuchen lassen wollte, entspricht demnach nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit (StGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.4.1977 - GR 2/76; BayVerfGH, Entsch. v. 19.4. 1994 - Vf. 71 - IV a/93; v. Mangoldt-Klein, Art. 44 Rn. 35; Geller-Kleinrahm, LV Art. 41 Nr. 5).
6. Der Landtag ist vor der Beschlußfassung über die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses berechtigt und verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit eines Untersuchungsauftrages zu prüfen und für den Fall, daß der Untersuchungsauftrag ganz oder teilweise verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses entweder ganz abzulehnen oder den Untersuchungsauftrag zu ändern (BayVGH, Entsch. vom 19.4.1994 - Vf. 71 - IV a/93; Dästner, LVerf NW, Art. 41 Rn. 4).

7. Im Lichte dieser Ausführungen ergibt sich für Ziffer II. Nr. 2 des Antrags Drucksache 12/3350 folgendes. Soweit der Untersuchungsausschuß beauftragt werden soll, "die Förderpraxis im Bereich der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft auf Defizite und Mängel zu untersuchen", ist der Untersuchungsauftrag mit dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 41 LV und §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 UAG nicht zu vereinbaren. Er stellt mit seinen einzelnen Ausführungen faktisch die gesamte Förderpolitik im Bereich der Medien unter einen pauschalen Untersuchungsvorbehalt. Der Antrag Drucksache 12/3350 ist insoweit auf die Ausforschung der Regierungstätigkeit gerichtet. Mit dem in Ziffer II Nr. 2 des Antrags Drucksache 12/3350 formulierten Untersuchungsauftrag begäbe sich der Untersuchungsausschuß ohne Anhaltspunkte auf die Suche nach Mißständen, deren Aufklärung dann betrieben werden soll. Mit einem derartig weit gefaßten Untersuchungsauftrag werden die Grenzen der Verfassung und des UAG überschritten.
8. Ziffer II Nr. 2 des Antrags Drucksache 12/3350 verstößt weiterhin gegen Art. 41 LV und das Bestimmtheitsgebot in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 UAG, weil der Untersuchungsauftrag in seiner faktisch grenzenlosen Weite nicht erfüllt werden kann. Ein Untersuchungsausschuß muß in der Lage sein, den ihm vom Parlament gegebenen Untersuchungsauftrag in einer begrenzten Zeit, mit vertretbarem Aufwand und aufgrund eines klar umrissenen Arbeitsprogramms zu bewältigen (v. Mangoldt-Klein Art. 44, Rn. 35). Der Untersuchungsausschuß wäre nicht in der Lage, alle seit 1990 ausgeführten Förderprojekte der Landesregierung und der Kommunen umfassend auf ihre rechtlichen Grundlagen, die tatsächlichen Entscheidungskriterien und die zahlreichen weiteren unter Ziffer II Nr. 2 aufgeführten Fragestellungen zu untersuchen. Es würde sich um eine nicht eingrenzbar Zahl von Förderprojekten auf dem Gebiet der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft handeln, die selbst bei intensiver Ausschubarbeit nicht entsprechend den für Untersuchungsausschüsse geltenden Regeln bewältigt werden könnten.
9. Ebenfalls verstößt Ziffer II Nr. 2 des Antrags Drucksache 12/3350 gegen Art. 41 LV und das Bestimmtheitsgebot in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 UAG, weil unzulässig in die privaten Rechte Dritter eingegriffen würde. Zwar hat der Untersuchungsausschuß das Recht, auch in Rechtspositionen privater Dritter, z.B. der geförderten Medienunternehmen einzugreifen, das Rechtsstaats- und das Rechtsschutzprinzip erfordern aber eine klare Definition der Voraussetzungen für einen solchen Eingriff (StGH Bad.-Württ., Urteil v. 13.8.1991 - GR 1/91, v. Mangoldt-Klein, GG Art. 44 Rn. 70 ff).
10. Nach dem in dem Antrag Drucksache 12/3350 formulierten Untersuchungsauftrag könnte der Untersuchungsausschuß sich die Akten aller auf dem Gebiet der Rundfunk-, Film- und Medienwirtschaft tätigen privaten Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landes vorlegen lassen und Zeugen aus diesen Unternehmen vorladen. Ein solches Vorgehen ohne Anhaltspunkt für einen untersuchungsbedürftigen Vorgang wäre ein unzulässiger Eingriff in private Rechte Dritter.

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verfassungsmäßigkeit des Antrages der Fraktion der CDU hergestellt. In der aufgrund dieses Antrages geänderten Fassung kann ihm unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden.

Klaus Matthiesen  
Edgar Moron

und Fraktion

Roland Appel  
Gisela Nacken  
Sylvia Löhrmann

und Fraktion